

Christine Barwick  
Reitschulgasse 5, 8010 Graz  
(als Zustellbevollmächtigte)

Referat für Verfassung und Vergaberecht  
Adresse | 8011 Graz

Tel.: +43 316 872-2302  
Fax: +43 316 872-2309  
praesidentialabteilung@stadt.graz.at

**Bearbeiter: Dr. Oliver Wonisch**  
Tel.: +43 316 872-2315  
oliver.wonisch@stadt.graz.at

GZ: Präs-063553/2016/0004

*Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen*

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Betreff:  
Abweisung eines Antrags gemäß § 158 Abs 1  
Steiermärkisches Volksrechtegesetz

**Parteienverkehr**  
Mo. bis Fr. 8 bis 15 Uhr  
[www.graz.at](http://www.graz.at)

Graz, 20.10.2016

## BESCHEID

### Spruch

Der Antrag vom 28.09.2016 von 10.242 von für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz Stimmberechtigten, vertreten durch die Stimmberechtigte *Christine Barwick* als Zustellbevollmächtigte, Reitschulgasse 5, 8010 Graz, wird gemäß § 158 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBl Nr. 87/1986 idF LGBl Nr. 98/2014, abgewiesen.

### Begründung

Mit beim Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 29.08.2016 eingelangtem Antrag begehren 10.242 von für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz Stimmberechtigten nach § 155 Abs 4 lit a und § 156 Steiermärkisches Volksrechtegesetz die Durchführung einer Volksbefragung zu den folgenden Fragen:

„1. Wollen Sie den Bau der Mur-Staustufe Graz?

2. Soll die Stadt Graz in ihrem eigenen Wirkungsbereich zum Bau der Mur-Staustufe Graz („Murkraftwerk“) beitragen?“

Dem Antrag ist eine Antragsliste angeschlossen, auf welcher 16.598 Antragsteller mit ihren Unterschriften ausgewiesen werden. Gemäß § 156 Abs 6 Steiermärkisches Volksrechtegesetz wird als Zustellbevollmächtigte, welche die Unterzeichner des Antrags vertritt, *Christine*

*Barwick*, Reitschulgasse 5, 8010 Graz, und als deren Stellvertreter *Clemens Könczöl*, Grieskai 52/11, 8020 Graz, namhaft gemacht.

In der Antragsbegründung wird ausgeführt:

„Die Energie Steiermark plant 600 Meter nördlich der Puntigamer Brücke mit Finanzmitteln von rund 100 Mio. € die Errichtung einer Mur-Staustufe („Murkraftwerk“). Für einen verschwindend geringen Stromertrag von lediglich 0,8% des steirischen Stromverbrauchs müssten für dieses Projekt entlang der Mur massive Eingriffe in den Naturraum, in die Qualität des Wassers und in die Lebensqualität der unmittelbar betroffenen Bevölkerung in Kauf genommen werden. Laut Experten der TU Graz ersetzt die Mur-Staustufe Graz auch keine Atomstrom-Importe. Durch Investitionen in Energie-Effizienz-Maßnahmen kann der prognostizierte Stromertrag der Mur-Staustufe Graz leicht eingespart werden.

Die Stadt Graz hat bei diesem Projekt eine wesentliche Rolle, denn für die Realisierung der vorliegenden Pläne müssen u.a. städtische Grundstücke zur Verfügung gestellt, Geh- und Radwege neu verlegt, Stege abgerissen und ein großer Speicherkanal am Murofer errichtet werden.

Der Bau der Mur-Staustufe Graz stellt eine weitgehende Veränderung des städtischen Gefüges mit Auswirkungen auf Menschen und Natur dar. Deshalb muss die Grazer Bevölkerung zur Errichtung der Staustufe im Stadtgebiet befragt werden.“

Gemäß § 158 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz hat der Gemeinderat mit Bescheid innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der §§ 155 Abs 1 und 3, 156 und 157 entspricht.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat erwogen:

#### A. Zu den Antragsvoraussetzungen

Eine Überprüfung der Daten der Antragsteller auf die jeweilige Stimmberechtigung für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz sowie auf die jeweils bloß einfache Eintragung in der vorgelegten Antragsliste iSd §§ 155 Abs 4 lit a, 156 Abs 4, 157 Abs 1 und 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz ergab eine Anzahl von 10.242 berechtigter Antragsteller, womit den genannten gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wird.

Der Antrag weist auch eine (stimmberechtigte) Zustellbevollmächtigte sowie einen (stimmberechtigten) Stellvertreter aus, sodass der Bestimmung des § 156 Abs 6 Steiermärkisches Volksrechtegesetz entsprochen wird.

ISd § 156 Abs 1 und 3 Steiermärkisches Volksrechtegesetz enthält der an den Gemeinderat gerichtete Antrag im Übrigen sowohl den (in Gestalt zweier Fragen formulierten) Gegenstand der beantragten Volksbefragung als auch eine Begründung.

Der Anordnung des § 157 Abs 3 lit c Steiermärkisches Volksrechtegesetz wird allerdings formal nicht entsprochen: Die Antragsliste weist zwar eine Begründung auf, welche sich aber nicht „vor der ersten Eintragung“, sondern erst nach der sechsten Eintragung (auf der Rück- bzw nächsten Seite der Antragsliste) findet. Dieser Umstand erscheint vor dem Hintergrund jedoch nicht wesentlich, als die ersten beiden Seiten der Antragsliste auch in umgekehrter Reihenfolge hätten verwendet werden können. Die erste Eintragung wäre dann auf der anderen Seite erfolgt, welche für sich genommen die Erfordernisse des § 157 Abs 3 Steiermärkisches Volksrechtegesetz erfüllt, was offensichtlich auch in dieser Form seitens der Antragsteller gewollt war. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die in § 157 Abs 3 Steiermärkisches Volksrechtegesetz genannten Angaben im Zeitpunkt vor der ersten Eintragung auch tatsächlich „vor“ der ersten Eintragungsmöglichkeit fanden und lediglich der auf der Liste ersteingetragene Antragsteller (versehentlich) einen anderen als den ursprünglich für die Ersteintragung vorgesehen Bereich wählte bzw die Person, welche die Nummerierung der Einträge handschriftlich eintrug, (versehentlich) einen unrichtigen Start der Einträge vorgab.

Überdies wird der Anordnung des § 157 Abs 3 3. Satz Steiermärkisches Volksrechtegesetz formal nicht entsprochen, weil die Antragslisten nicht fortlaufend nummeriert wurden. Die genannte Bestimmung dient jedoch vorrangig der Prüfungserleichterung und Manipulationsverhinderung, sodass dieser Mangel angesichts des Ergebnisses ebenso wie der oben beschriebene nicht als wesentlich zu beurteilen ist.

#### B. Zur Zulässigkeit der Frage(n)

*§ 155 Abs 1 und 3 Steiermärkisches Volksrechtegesetz lauten:*

„(1) Volksbefragungen dienen der Erforschung des Willens der Gemeindebürger hinsichtlich **künftiger**, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung **aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde**.

...

(3) Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.“

*§ 156 Abs 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz lautet:*

„(2) Der Gegenstand der Volksbefragung ist als Frage möglichst kurz und **eindeutig** zu formulieren. Eine Gliederung **der Frage** in mehrere Unterfragen ist zulässig. Die Fragen müssen mit ja oder nein oder durch Zustimmung zu einer von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten beantwortet werden können.“

Vorweg ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Fragestellung der Rechtsprechung des VfGH folgend ein *strenger Maßstab* anzulegen ist: Gerade Einrichtungen der direkten Demokratie erfordern es, dass das Substrat dessen, was den Wahlberechtigten zur Entscheidung vorgelegt wird (sei es ein Gesetzesantrag, ein Gesetzesbeschluss oder eine Frage), klar und eindeutig ist, damit Manipulationen hintangehalten und Missverständnisse soweit wie möglich ausgeschlossen werden können (siehe VfGH vom 16.06.2000, V103/99).

a) Eindeutige Formulierung

Zu Frage 1 [„Wollen Sie den Bau der Mur-Staustufe Graz?“] ist auszuführen, dass diese Formulierung nicht dem Bestimmtheitsgebot des § 156 Abs 2 1. Satz Steiermärkisches Volksrechtegesetz entspricht:

Mit der Frage, ob der Bau der Staustufe gewollt ist, ist die Frage „Sollen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde G. Windkraftanlagen errichtet werden?“, welche dem Erkenntnis des VfGH vom 13.09.2013, V50/2013, zugrunde liegt, vergleichbar. Die Ausführungen des VfGH lassen sich weitestgehend auf die gegenständliche Fragestellung übertragen und es ist festzuhalten, dass aus der Frage in keiner Weise hervor geht, ob die Volksbefragung auf eine zulässige Angelegenheit gerichtet ist. Da sich die Frage nach § 155 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beziehen darf, *bezieht sich das Erfordernis der Eindeutigkeit der Frage auch auf den eigenen Wirkungsbereich.* Es ist der Rechtsprechung des VfGH dahingehend zu folgen, dass für die bei der Befragung stimmberechtigten Gemeindebürger eindeutig erkennbar sein muss, *über welche Angelegenheit* des eigenen Wirkungsbereiches sie befragt werden.

Die gegenständliche Fragestellung lässt offen, was überhaupt Gegenstand der Volksbefragung sein soll: Ihr Wortlaut kann etwa so verstanden werden, dass die Landeshauptstadt Graz im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung selbst (im eigenen Wirkungsbereich) die Mur-Staustufe errichten oder (durch die Erlassung individueller Verwaltungsakte, soweit sie zu

deren Erlassung zuständig ist) allenfalls erforderliche Genehmigungen erteilen soll (wobei diesfalls § 155 Abs 3 3. Fall Steiermärkisches Volksrechtegesetz zu beachten bliebe), um die Errichtung der Mur-Staustufe durch einen privaten Betreiber zu ermöglichen (siehe VfGH vom 13.09.2013, V50/2013; vgl auch VfGH vom 20.06.2012, VfSlg 19.648/2012).

Selbst wenn der Errichter des Werks entsprechend der Antragsbegründung in der Frage genannt werden würde („Wollen Sie den Bau der Mur-Staustufe Graz durch die Energie Steiermark AG?“), wäre sie nicht eindeutig formuliert: Es bliebe unklar, inwiefern der eigene Wirkungsbereich der Stadt Graz konkret betroffen sein soll, wenn die Errichtung eines Werks durch ein privates Unternehmen, also gerade nicht durch die Stadt selbst, erfolgen soll.

Ausgehend vom Wortlaut des § 156 Abs 2 2. Satz Steiermärkisches Volksrechtegesetz, wonach eine Gliederung *der* Frage in mehrere Unterfragen zulässig ist, darf Gegenstand der Volksbefragung nur *eine* (Haupt-)Frage sein, wobei *diese* in Unterfragen gegliedert werden kann. Vor dem Hintergrund der oben festgestellten Unzulässigkeit der „Frage 1“ des Antrags ist daher festzuhalten, dass damit bereits eine Unzulässigkeit der gesamten Fragestellung vorliegt (unabhängig davon, ob überhaupt an sich zulässige „Unterfragen“ *einer* Hauptfrage vorliegen). Dennoch soll im Folgenden noch auf „Frage 2“ eingegangen werden.

Zu Frage 2 [„Soll die Stadt Graz in ihrem eigenen Wirkungsbereich zum Bau der Mur-Staustufe Graz („Murkraftwerk“) beitragen?“] ist auszuführen, dass diese ihrerseits weder die „Frage 1“ zu konkretisieren vermag (womit auch der Gegenstand der beantragten Volksbefragung in Betrachtung beider Fragen insgesamt nicht eindeutig formuliert ist) noch für sich selbst im Sinne des § 156 Abs 2 1. Satz Steiermärkisches Volksrechtegesetz hinreichend konkret genug formuliert ist:

Die ausdrückliche (aber bloß schlichte) Erwähnung des „eigenen Wirkungsbereiches“ ist für sich inhaltsleer. Aus der Fragestellung geht in keiner Weise hervor, wie die Stadt Graz überhaupt zur Staustufe beitragen sollte. Es könnte eine privatwirtschaftliche Beteiligung etwa in Gestalt einer Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken, einer Förderung (Subventionierung) oder einer sonstigen (etwa gesellschaftsrechtlichen) Beteiligung ebenso gemeint sein, wie ein Beitrag im Rahmen der örtlichen Raumplanung oder im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen Bewilligungsverfahrens (zu beachten bliebe § 155 Abs 3 3. Fall Steiermärkisches Volksrechtegesetz). So ist es durchaus denkbar, dass ein Befragter bspw nur

die Erlassung der rechtlich notwendigen Verwaltungsakte (in vertretbar positiver Ausübung von Ermessen) oder darüber hinaus sogar eine vertragliche Beteiligung der Stadt Graz etwa in Gestalt der Grundstücksüberlassung mit Gewinnbeteiligung will, aber keine schlichte finanzielle Förderung des Projekts.

Das Erfordernis der Klarheit der Fragestellung ist nicht dahingehend zu verstehen, dass in der Fragestellung selbst ausdrücklich darzulegen ist, *ob* es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt. Es muss sich vielmehr aus der Fragestellung der Gegenstand der Volksbefragung *so eindeutig ergeben*, dass *daraus* abgeleitet werden kann, ob es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt bzw *um welche* (zB "Änderung des Flächenwidmungsplans", „Errichtung eines Speicherkanals durch die Stadt Graz“, „Überlassung von Grundstücken der Stadt Graz“, „Gewährung von Darlehen“ etc jeweils „um die Errichtung der Mur-Staustufe zu ermöglichen“; vgl VfGH vom 13.09.2013, V50/2013).

Die mangelnde Bestimmtheit der beiden hier gegenständlichen Fragen wird nicht zuletzt dann deutlich, wenn man sich in die Lage eines/einer potentiell Befragten versetzt:

Ein/e Befragte/r möchte etwa die Errichtung der Staustufe durch die Stadt Graz selbst. Im Zuge seiner/ihrer Auswahlentscheidung wäre die „Frage 1“ zu bejahen. Kreuzt er/sie bei „Frage 2“ nun „nein“ an, weil er/sie keinen bloßen „Beitrag“, sondern die Errichtung durch die Stadt Graz selbst will, wird der gegenteilige und unrichtige Eindruck erweckt, es sei die Errichtung durch private Betreiber ohne Beteiligung der Stadt Graz gewünscht.

Ein/Eine andere/r Befragte/r will bspw eine Beteiligung der Stadt Graz an der Staustufe im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches, aber keine Errichtung (samt der Tragung sämtlicher Errichtungs- und Betriebskosten) durch die Stadt Graz selbst. Wenn diese/r Befragte nun (mangels eindeutiger Fragenformulierung) denkt, die erste Frage beziehe sich auf die Errichtung durch die Stadt Graz selbst und die zweite meine (als Alternative) eine Errichtung durch Dritte, aber unter Beteiligung der Stadt, würde er/sie die erste Frage verneinen, die zweite aber bejahen. Ein solches Befragungsergebnis wäre für den Gemeinderat letztlich unverständlich.

b) „Künftige“ Entscheidungen

Gemäß § 155 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz dienen Volksbefragungen der Erforschung des Willens der Gemeindeglieder hinsichtlich „künftiger“, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Der Gesetzgeber hat mit dem Begriff „künftig“ deutlich herausgestrichen, dass die Volksbefragung als Mittel direkter Demokratie Entscheidungen und Planungen beeinflussen können soll, welche noch beeinflussbar und nicht bereits getroffen bzw abgeschlossen sind.

Festzuhalten ist, dass

- die Stadt Graz in Wahrnehmung ihrer Rechte im eigenen Wirkungsbereich durch ihre Stellungnahme (Stellungnahme des Stadtsenats der Landeshauptstadt Graz vom 26.08.2011, GZ: A10/BD-23828/2009-10) im UVP-Verfahren bereits zur Mur-Staustufe „beigetragen“ hat (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, Abt13-11.10-156/2010-335, Bescheid des Umweltsenates vom 26.08.2013, US 3A/2012/19-51, VwGH vom 24.07.2015, 2013/07/0215),
- weitere mögliche „Beteiligungen“ der Stadt Graz an der Mur-Staustufe (etwa Errichtung bzw Erweiterung des Speicherkanals, Grünraumplanung, Zustimmung zum umfassenden Kooperationsvertrag samt Entschädigungsvereinbarung etc) im Gemeinderat bereits vor dem Zeitpunkt der gegenständlichen Antragstellung beschlossen wurden (Beschlüsse vom 09.06.2011 zu den GZ: A10/BD-23828/2009-9, A10/BD-20214/2011-1 und A8-46240/2010-16; Beschlüsse vom 22.10.2015 zu den GZ: A8-65599/2014-23, 26 und A10/BD-23828/2009-34; Beschluss vom 25.02.2016 zu den GZ: A10/BD-23828/2009-36 und A8-146581/2015-1; Beschluss vom 07.07.2016 zur GZ: A8-009318/2012/0003; Beschluss vom 22.09.2016 zu den GZ: A8-146579/2015-106 und A10/BD-23828/2009-38) und
- Beteiligungsentscheidungen in der Zeit vor Entscheidung über den gegenständlichen Antrag eines privatwirtschaftlich betriebenen Unternehmens der Stadt Graz (Energie Graz GmbH & Co KG, Beschluss des Aufsichtsrates vom 30.09.2016) sowie auch seitens eines weiteren privaten Betreibers vor der gegenständlichen Antragstellung (Energie Steiermark AG, Beschluss des Aufsichtsrates vom 27.09.2016) getroffen wurden.

Die Gültigkeit einiger vom Gemeinderat bereits beschlossener und vollzogener „Beteiligungen“ am Murkraftwerk, vor allem im Rahmen des Kooperationsvertrags samt Entschädigungsvereinbarung, ist bedingt durch die Fassung eines „Baubeschlusses“ für das Murkraftwerk Graz durch die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH bzw der Energie Steiermark AG bis spätestens 31.12.2016. Dem Gemeinderat bzw der Stadt Graz in ihrem eigenen Wirkungsbereich kommt jedoch kein Einfluss auf die Fassung dieser Entscheidung (wie auch auf die darauf folgende, faktische Errichtung des Werks) durch private Betreiber zu. Eine „Beteiligung“ bzw ein „Beitrag“ der Stadt Graz am gegenständlichen Werk steht daher diesbezüglich nicht mehr zur Disposition.

Vor dem Hintergrund obiger Umstände bleibt festzustellen, dass der Antrag, welcher sich im Gegenstand auf eine Volksbefragung zu Entscheidungen bezieht, welche bereits (gesetzes- und geschäftsordnungs- bzw satzungsgemäß) getroffen wurden und mithin nicht „künftig“ sind, am ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes scheitert und damit auch aus diesem Grund unzulässig ist.

Ob eine im Sinne des Gesetzes „künftige“ Entscheidung dann vorliegt, wenn eine bereits getroffene aufgehoben oder eine erfolgte Umsetzung rückgängig gemacht werden soll, kann dahin gestellt bleiben: Der Gegenstand der Befragung wäre dann nämlich jedenfalls entsprechend zu formulieren; die aufzuhebenden oder nicht umzusetzenden Entscheidungen bzw die rückgängig zu machenden Umsetzungen wären zu nennen bzw eindeutig zu beschreiben. Eine solche Ausgestaltung weist der gegenständliche Antrag allerdings nicht auf und ein entsprechender Inhalt lässt sich aus diesem auch nicht erschließen.

Im Gegenteil:

Durch die gegenständliche Formulierung der Fragen wird gerade der unrichtige Eindruck erweckt, ein „Beitrag“ der Stadt Graz sei *noch nicht entschieden*. Neben den oben unter B.a) beschriebenen Gründen ist die Fragestellung des Antrags daher auch deshalb wegen mangelnder Bestimmtheit (§ 156 Abs 2 1. Satz Steiermärkisches Volksrechtsgesetz) unzulässig, weil sie missverständlich ist, zumal sie eine unzutreffende Sachlage suggeriert (vgl allgemein zu „suggestiven Fragen“ VfGH vom 16.06.2000, V103/99; und zum Ausschluss von möglichen „Missverständnissen“ VfGH vom 13.09.2013, V50/2013; und vom 20.06.2012, VfSlg 19.648/2012).



c) Ob iSd § 156 Abs 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz gegenständlich überhaupt zwei *Unterfragen einer* denkbaren (Haupt-)Frage vorliegen (vgl VwGH vom 24.10.2013, 2013/01/0126, zum Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 24.06.2013, GZ: ABT07-ZP-WA.01-3/2013-28), kann vor dem Hintergrund obiger Ausführungen dahin gestellt bleiben.

d) Ausgehend von der oben festgestellten Unzulässigkeit der Fragestellung bleibt festzuhalten, dass selbst eine solche Antrags(listen)begründung iSd § 156 Abs 1 und § 157 Abs 3 lit c Steiermärkisches Volksrechtegesetz, die den Gegenstand einer beantragten Volksbefragung bis zu einem gewissen Grad zu konkretisieren vermag, nichts an der Unzulässigkeit der Frage(n) ändern kann. Eine Begründung ist nämlich weder ein Teil der nach § 159 Steiermärkisches Volksrechtegesetz zu erlassenden Verordnung noch der nach § 165 Steiermärkisches Volksrechtegesetz zu verwendenden „amtlichen Befragungsblätter“ und kann mithin nicht zur Aufklärung des Sinngehalts der Frage(n) beitragen.

Dem Erfordernis der Klarheit der Fragestellung würde es auch nicht genügen, wenn der Gegenstand der beantragten Volksbefragung im Vorfeld öffentlich erörtert und diskutiert werden würde. Bei Volksbefragungen ist nämlich die Klarheit der Fragestellung essentiell, und zwar unabhängig davon, wie intensiv eine Frage vor der Volksbefragung diskutiert wurde (so ausdrücklich VfGH vom 13.09.2013, V50/2013).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Gemeinderat ausschließlich zu beurteilen hat, ob die konkret gewählte Fragestellung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Steiermärkische Volksrechtegesetz bietet dem Gemeinderat keine Möglichkeit, den als Frage(n) formulierten Gegenstand einer beantragten Volksbefragung abzuändern (so auch ausdrücklich VfGH vom 16.06.2000, V103/99).

### C. Ergebnis

Entspricht – wie gegenständlich – ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung nicht den Voraussetzungen der §§ 155 Abs 1 und 156 Abs 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz, ist dieser bescheidmäßig abzuweisen (und nicht zurückzuweisen; vgl VfGH vom 16.06.2000; V103/99).

Aus obigen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Hinweis:**

Die vorliegende Entscheidung wird gemäß § 158 Abs 2 2. Satz Steiermärkisches Volksrechtesgesetz und § 101 Abs 1 1. Satz Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 durch Anschlag an der Amtstafel sowie im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Graz unter der Internetadresse [www.graz.at](http://www.graz.at) verlautbart.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen *vier Wochen* ab Zustellung *Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark* erheben. Die Beschwerde ist beim Magistrat Graz, Präsidialabteilung, Hauptplatz 1, 8011 Graz, schriftlich – in jeder technisch möglichen Form – einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde zu bezeichnen und Angaben zur rechtzeitigen Einbringung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren zu enthalten.

### Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

### Gebührenhinweis:

Die Eingabegebühr für Beschwerden beträgt € 30,00.

Wird ein Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von einer Beschwerde gesondert eingebracht, beträgt die Eingabegebühr € 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (= GZ: Präs-063553/2016/0004) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede

gebührenpflichtige Eingabe ist vom/von der Beschwerdeführer/in bzw. Antragsteller/in ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Sollten die Gebühren nicht oder nicht vollständig einbezahlt werden, müsste das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel darüber in Kenntnis gesetzt werden.

**Ergeht an:**

Christine Barwick (als Zustellbevollmächtigte), Reitschulgasse 5, 8010 Graz; per RSb.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)